



AZ: 240/0-2026

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung für den Kindergarten und die Krabbelstube Aspach

Übersicht

- I. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
- II. Arbeitsjahr und Ferien
- III. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
- IV. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
- V. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
- VI. Kindergartenpflicht
- VII. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
- VIII. Aufnahme von beeinträchtigten Kindern
- IX. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
- X. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
- XI. Pflichten der Eltern
- XII. Pflichten des Rechtsträgers
- XIII. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)
- XIV. Sonstiges
- XV. Inkrafttreten

I.

Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Marktgemeinde Aspach (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt einen Kindergarten und eine Krabbelstube nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2007, LGBL.Nr. 39/2007, i.d.F., LGBL. Nr. 25/2019. Sitz des Kindergartens ist in 5252 Aspach, Mettmacher Straße 3, Sitz der Krabbelstube ist in 5252 Aspach, Schulstraße 5.

II.

Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen orientiert sich an das Schuljahr und beginnt immer montags zwei Wochen vor Schulbeginn.
2. Die Hauptferien der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen beginnen immer zwei Wochen nach Beginn der Schulferien.

3. Die Öffnungszeiten in den Weihnachts-, Semester-, Oster- und Herbstferien sowie zwischen den Feiertagen richten sich nach dem jeweiligen Bedarf. An diesen Tagen bzw. Wochen stehen die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ausschließlich Kindern, deren Eltern beide berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder die aufgrund sonstiger familiärer oder sozialer Erfordernisse Betreuungsbedarf aufweisen in Form eines Journaledienstes zur Verfügung.
4. Mit den Eltern der Kinder ist zu vereinbaren, dass jedes Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.
5. Wenn KS-Betreuungsplätze benötigt werden sollten, wechseln mit Semester alle Kinder der Krabbelstube, die bis zu diesem Zeitpunkt drei Jahre alt sind, in den Kindergarten, sofern ausreichend KG-Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.
6. Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis der örtlichen Bedürfnisse bei den Eltern neu festgelegt werden.

III.

Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Krabbelstubengruppen

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	13:00Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	13:00Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	13:00Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	13:00Uhr
Freitag	07:00 Uhr	13:00Uhr

b) Kindergartengruppen

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	17:00Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	17:00Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	17:00Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	17:00Uhr
Freitag	07:00 Uhr	13:00Uhr

Für die Kindergartengruppen wird ein Frühdienst (Randzeit) von 07:00 bis 07:30 Uhr festgesetzt.

Öffnungszeiten während der Eingewöhnungsphase:

Als Eingewöhnungsphase werden die ersten zwei Wochen am Beginn des neuen Kindergartenjahres festgelegt.

In der ersten Kindergartenwoche: 07:45 – 11:00 Uhr

In der zweiten Kindergartenwoche: 07.00 – 12.30 Uhr (kein Mittagessen)

Die Buszeiten richten sich in diesen zwei Wochen nach den abgeänderten Öffnungszeiten.

2. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt (mind. sechs Anmeldungen erforderlich).
3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen.
4. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung soll sechs Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens acht Stunden täglich, nicht überschreiten.
5. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

IV.

Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/2007, i. d. g. F. allgemein zugänglich.

2. Die Krabbelstube ist für Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensmonat bis zum Kindergarteneintritt zugänglich.

3. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern / Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich jeweils **bis spätestens 31.03. jeden Jahres** bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.

Mögliche Aufnahmetermine:

- a. Erster Montag nach Martinsfest
- b. Erster Montag nach dem 6. Jänner
- c. Erster Montag nach den Semesterferien (Wechsel der (unter)-dreijährigen Kinder von der Krabbelstube in den Kindergarten)
- d. Dienstag nach Ostern

Für nicht kindergartenpflichtige Kinder muss die Anmeldung für mindestens drei Tage pro Woche erfolgen.

Bestehen konkrete Zweifel am Fortbestand des bekannt gegebenen Betreuungsbedarfes einer Familie, können auch nachträglich Nachweise eingefordert werden.

4. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist – ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder – freiwillig.
5. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, **ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.**
6. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a. **Geburtsurkunde** oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b. **Meldezettel**
 - c. **ärztliche Bescheinigung** über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes
 - d. **das ausgefüllte Anmeldeformular**
 - e. **Einverständniserklärung** über die Abgabe von Kalium-Jodid-Tabletten
 - f. **Impfbescheinigung**

- g. **Einkommensnachweis** bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
 - h. **Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern** (für Kinder unter drei Jahren)
7. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 15.05. jeden Jahres über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern/ Erziehungsberechtigten schriftlich mit.
8. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.
9. Bei ausreichenden Platzressourcen kann ein Betreuungsplatz auch für Kinder aus Nachbargemeinden zugesagt werden. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene gemeindeinternen Kinder unter drei Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
10. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, bei Engpässen von Betreuungsplätzen Kinder aus Nachbargemeinden, unabhängig davon, ob ein Betreuungsplatz zugesagt wurde oder das Kind bereits betreut wird, den Betreuungsplatz bei Bedarf an ein ortsansässiges Kind zu vergeben. Mindestens drei Monate vor Beendigung der Betreuung erfolgt hierzu die Verständigung.
11. Ändern sich die Familienverhältnisse (Schwangerschaft) und wird der Platz benötigt, kann der Platz vergeben werden. Eine Schwangerschaft ist bei der Leiterin zu melden und derer Anspruch auf einen Platz erlischt mit Ende des Mutterschutzurlaubes (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).
- 12.

V.

Aufnahme von beeinträchtigten Kindern

- 1) In die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können körperlich, geistig und/oder psychisch beeinträchtigte Kinder aufgenommen werden, wenn
- a) die erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen für eine Förderung des behinderten Kindes gegeben sind, wobei auf Art und Grad der Behinderung des Kindes Bedacht genommen wird,
 - b) eine Förderung der Entwicklung des behinderten Kindes durch den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erwarten ist und
 - c) die Erfüllung der Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hinsichtlich der übrigen Kinder möglich bleibt.

VI. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

1. Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) sowie für Kinder ab dem Schuleintritt beitragspflichtig.
Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Marktgemeinde Aspach sowie den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zur Bildung und Betreuung ihres Kindes zu leisten.
Die Eltern haben den Elternbeitrag vollständig und fristgerecht zu leisten.
2. Weiters werden folgende Leistungen eingehoben:
 - a. die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - b. einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung,
 - c. angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge und
 - d. allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.

VII. Kindergartenpflicht

1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 2. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
2. Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder, die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
3. Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem zweiten Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem ersten Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an fünf Werktagen, insgesamt mindestens 20 Wochenstunden, grundsätzlich am Vormittag regelmäßig besuchen.
Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor:
 - bei Erkrankung des Kindes oder eines Elternteiles,
 - bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.
4. Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht bei der Marktgemeinde Aspach und der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.
5. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

VIII.

Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum **Ersten eines jeden Monats** unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.

Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

IX.

Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 1) Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
 - a) die Eltern / Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen, oder
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird, oder
 - c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).
 - d) Siehe Abs. IV., Zeile 9, 10 und 11
- 2) Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

X.

Suspendierung

- 1) Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- 2) Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
- 3) Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

XI.

Zusammenarbeit mit den Eltern / Erziehungsberechtigten

- 1) Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern / Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern / Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.

- 2) Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt die Leitung des Kindergartens spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.
- 3) Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern / Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 4) Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern / Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

XII.

Pflichten der Eltern / Erziehungsberechtigten

- 1) Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 2) Die Eltern haben die gruppensführende Pädagogin der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen.
- 3) Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden, die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen. Das Tragen von weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Kopfes verbunden ist, ist verboten. Die Marktgemeinde Aspach meldet jene Kinder, die die Bekleidungsvorschriften nicht einhalten, der Bezirksverwaltungsbehörde.
- 4) Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages mindestens vier Stunden am Vormittag im Kindergarten anwesend sein. Die Marktgemeinde Aspach meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6 c (§ 3 a Abs. 4 Oö. KBBG) unterschreiten.
- 5) Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.
- 6) In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 7) Meldungen über den Verdacht auf Verletzung der Kindergartenpflicht erfolgt von der Hauptwohnsitzgemeinde direkt an die Bezirksverwaltungsbehörde. Hierzu werden auch die Namen und der jeweilige Hauptwohnsitz der Eltern der betroffenen Kinder übermittelt.

- 8) Eltern / Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern / Erziehungsberechtigten die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.
- 9) Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.
- 10) Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern / Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Die Eltern / Erziehungsberechtigten sind stets dazu verpflichtet, ihr Kind beim Bringen / Abholen einer pädagogischen Fachkraft zu übergeben bzw. bei der pädagogischen Fachkraft abzumelden. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern / Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden.
Außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge. Bei Familienfesten wie z.B. Martinsfest, Muttertagsfeier etc. liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern.
- 11) Der Kindergartentransport wird entsprechend den Richtlinien des Landes Oö. durchgeführt:
Kinder, deren kürzester zumutbarer Weg vom Wohnsitz zum Kindergarten kürzer als 1000 m ist, können am Kindergartentransport nicht teilnehmen.
- 12) Ein von der Gemeinde organisierter Bustransport wird nur zum Kindergarten am Standort Mettmacher Straße 3, 5252 Aspach angeboten, und darf nur von Kindern dieser Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung benützt werden.
- 13) Busrouten und Sammelstellen werden zu Beginn des jeweiligen Arbeitsjahres so festgelegt, dass ein sicherer und kostengünstiger Transport der Kindergartenkinder möglich ist. Örtliche Gegebenheiten sowie Straßenverhältnisse und -kategorien (Landstraße, Gemeindestraße...) werden ebenfalls bei der Festlegung der Sammelstellen berücksichtigt.
- 14) Eltern / Erziehungsberechtigte, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Sammelstelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Sammelstelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
- 15) Die am Beginn des jeweiligen Arbeitsjahres festgelegten Busrouten und Sammelstellen können während eines Arbeitsjahres nicht geändert werden. Während eines Arbeitsjahres neu aufgenommene Kinder können nur dann im Beförderungsmittel untergebracht werden, wenn auf der jeweiligen Transportroute freie Plätze zur Verfügung stehen.

- 16) Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.

XIII.

Pflichten des Rechtsträgers

- 1) Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Die Eltern legen dazu jährlich einen Nachweis über eine ärztliche Untersuchung ihres Kindes bei der Leitung vor. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 2) Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

XIV.

Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

XV.

Sonstiges

- 1) Die Eltern / Erziehungsberechtigten stimmen der Veröffentlichung von Fotos aus dem Betreuungsalltag zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit, einschl. Internetplattform zu. Einwände sind der Leiterin der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- 2) Änderungen bezüglich der Wohnanschrift, Kontaktdaten sowie Arbeitsverhältnisse (bei elternbeitragspflichtigen Kindern) sind der Leiterin der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich mitzuteilen
- 3) Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die ihre Kinder in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. bei Ausflügen verursachen.
- 4) Der Speiseplan wird inkl. Allergenauszeichnung im Foyer der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausgehängt.

XVI.

Inkrafttreten

Diese Kindergartenbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung tritt mit 08.10.2026 in Kraft, gleichzeitig tritt die Kindergartenbetreuungseinrichtungsordnung vom 10.10.2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Georg Gattringer

Angeschlagen am: 24.09.2026
Abgenommen am: 08.10.2026

